

Unsere Satzung

Der Verein führt den Namen "griechische Fellnasen". Er hat seinen Sitz in Dingolfing, sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland, Länder der EU und der Schweiz.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**griechische Fellnasen e.V.**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Dingolfing.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, der Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes, im Sinne des Abschn. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Förderung des Tierschutzgedankens, durch Aufklärung und gutes Beispiel zum Verständnis des Wesens aller Tiere im Tier- und Artenschutz.
- b. Unterstützung kooperierender Tierschutzorganisationen und Tierheime, welche gemeinnützig tätig sind oder sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts verstehen und sich für den Tier- und Artenschutz einsetzen.
- c. Versorgung, Rettung und Unterbringung von notleidenden, bedürftigen und vom Tode bedrohter Tiere aus Tötungsstationen, Tierheimen, sowie misshandelter, herrenloser Tiere aus dem In- und Ausland, sowie **vordringlich auch aus Griechenland**.
- d. Organisation, Betreuung und Aufklärung von Pflege- und Endplätzen
- e. Planung und Durchführung von Kastrationsprojekten.

f. Versorgung notleidender und bedürftiger Tiere (durch in der Öffentlichkeit gesammelten Futterspenden), Organisation und Transport der Futterspenden

g. Teilweise Übernahme von Kosten für tierärztliche Behandlungen

3. Der Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, welche der Tier- und Naturwelt verbunden sind. Sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ verstoßen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine angemessene Auslagererstattung zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Erwerb:

1. Mitglied des Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ kann jede natürliche Einzelperson, mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden.

2. Minderjährige ab vollendeten 16. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) aufgenommen werden.

3. „Juristische Personen“ können als Mitglied aufgenommen werden; Stimmrecht hat lediglich ein Mitglied oder dessen bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.

4. Der Mitgliedsantrag muss in schriftlicher Form erfolgen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im Tierschutz allgemein, oder im Verein durch besondere Beteiligung und Verdienste hervorgebracht haben.

Beendigung:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 4 Abs. 5 verstoßen wird.

3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden,

-wenn das Mitglied dem Zweck oder der Satzung zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält

-wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung im Rückstand bleibt

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss mit der Begründung, wird dem Mitglied in schriftlicher Form übersandt. Nach der Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen schriftlich den Schlichtungsausschuss einzuberufen. Nach Anhörung des Mitglieds übermittelt der Schlichtungsausschuss seine Auffassung erneut dem Vorstand zur erneuten Entscheidung.

5. Es werden zwei Formen von Mitgliedern unterschieden:

a. Aktive Mitglieder

Diese stellen dem Verein ihre geistige und körperliche Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung. Zu ihnen gehören sowohl der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat. Die aktiven Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, welche in Sonderfällen entfallen oder ermäßigt werden kann. Diese Mitglieder sind in der Jahreshaupt- sowie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

b. Fördernde Mitglieder

Diese stellen dem Verein regelmäßig Geld- und/oder Sachspenden zur Verfügung. Sie gehen keinen aktiven Vereinstätigkeiten nach. Sie sind in der Jahreshaupt- sowie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht stimm- aber teilnahmeberechtigt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Quartalsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Die Quartalsbeiträge sind innerhalb der ersten 4 Wochen des angebrochenen Quartals und bei Neueintritt anteilig innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aufnahme, zu entrichten.
3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härte) vorliegen. Er kann dieses recht durch Vorstandsbeschluss auf die Geschäftsführung übertragen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§7

Organe des Vereins

Organe des Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ sind:

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der geschäftsführende Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand
- d. Der Beirat
- e. Der Rechnungsprüfer

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Mitgliedsbetreuer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat eine Einzelvertretungsbefugnis. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom 1. Oder 2. Vorsitzenden oder von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse können in elektronischer, schriftlicher und mündlicher Form getroffen werden und sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Sollte ein Vorstandsmitglied Geschäfte ausüben mit denen der Vorstand nicht einverstanden ist, bzw. Gelder veruntreuen, haftet das Vorstandsmitglied mit seinem privaten Vermögen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig ist. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen, die spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen müssen (Stempel des Posteingangs).

4. Fällt ein Mitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand auch selbst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen.

5. Die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei dessen Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b.** Einberufung der Mitgliederversammlung
- c.** Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d.** Verwaltung des Vereinsvermögens
- e.** Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f.** Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 10

Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Das Kassenwesen ist für jedes Rechnungsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche sind sämtliche Unterlagen der Kassenprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können.

Die Prüfer haben nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Die Prüfer können auch die Kassenbücher und sämtliche Unterlagen auf ihre Richtigkeit prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstands zu stellen.

4. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter ist zulässig.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
- b. Neu- und Ersatzwahlen
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5)
- d. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins (§ 14)

2. Es wird unterschieden zwischen:

- a. Jahreshauptversammlung
- b. außerordentliche Mitgliederversammlung

3. Die Jahreshauptversammlung muss einmalig in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In der Jahreshauptversammlung ist von den

Vereinsvorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Der Ort der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig:

- Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Jahresbericht der Vereinsvorsitzenden
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes

5. Ferner ist die Jahreshauptversammlung für folgende Beschlüsse zuständig:

- Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
- Neu- oder Ersatzwahl der Rechnungsprüfer

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen nach Antragseingang beim Vorstand durch diesen einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt. Der Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

7. Die Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem Termin unter Angabe der Tagesordnung den

Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Es ist ausreichend, die Einladung auf der Vereins-Website www.griechischefellnasen.de in der gleichen Frist zu veröffentlichen und fristgemäß eine Einladung per E-Mail an die Vereinsmitglieder zu versenden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung gilt für jedes Beitragszahlende Vereinsmitglied.

8. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

a. Die Leitung der Jahreshaupt- oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins.

b. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

c. In den Versammlungen ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Die Vorstandswahl erfolgt ausschließlich durch ein geheime Wahl der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentliche

Mitgliederversammlung. Für die Teilnahme an der Wahl, wird jedem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei Einlass in die Versammlungsstätte ein farbig gekennzeichnete Stimmzettel überreicht. Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt durch die Rechnungsprüfer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

10. Versammlungsschriften

a. Bei allen Versammlungen sowie Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

b. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen.

c. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand und bei seiner Verhinderung vom ernannten Vertreter des erweiterten Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Verbandsmitgliedschaften

Der Tierschutzverein „**griechische Fellnasen e.V.**“ kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den nationalen und internationalen Tierschutz zu.

§ 15

Haftung

1. Vertragliche Haftung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und andere Rechtsgeschäfte einzugehen. Hierzu darf er auch gesetzliche Vertreter für einzelne oder regelmäßige Handlungen bestimmen. Für diese Rechtsgeschäfte haftet ausschließlich der Verein gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern mit dem Vereinsvermögen für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen. Anders bei unerlaubtem Handeln oder Rechtsgeschäften die entgegen dem Vereinsgrundsatz getätigt werden, von nicht zur Vertretung berechtigten Vereinsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Vereinsorgan. Hier schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds nicht aus.

2. Delikthaftung

Der Verein haftet zudem für Schadensansprüche. Fügt ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes oder ein zur Vertretung berechtigtes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht, einem Dritten gegenüber einen Schaden zu, so haftet der Verein in voller Höhe für den entstandenen Schaden und trägt die ggf. vom Geschädigten beanspruchte Privatbeteiligung des Vorstandsmitgliedes. Auch in diesem Fall gilt das nicht für unrechtmäßig und grob fahrlässig handelnde Mitglieder ohne Vertretungsvollmacht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Beschlussdatum: 27.08.2011